

Strauch & Jung

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei Strauch & Jung, Schützenhofstraße 3, 65183 Wiesbaden

Landeshauptstadt Wiesbaden
Herrn Leiter des Personal- und Organisations-
amtes Bernhard Langanki
Postfach 39 20

65029 Wiesbaden

per Telefax 31 39 30

per eMail vorab bernhard.langanki@wiesbaden.de

HILDEGARD STRAUCH
Rechtsanwältin
Mediatorin

GERHARD STRAUCH
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JENS JOACHIM JUNG
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt

Schützenhofstr. 3 65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 3 98 55
Telefax (0611) 3 98 58

E-Mail: kanzlei@strauch-jung.de
Homepage: www.strauch-jung.de

USt.-IdNr.: DE233739001
10.05.2010
D4815
36/10ST01

**Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen Dienstvergehen gegenüber den Beamten des Ordnungsamtes: Winfried Tischel und Hans-Peter Erkel
Falschauskünfte - rechtswidrige Genehmigung der JN-Versammlung am 08.05.2010 in Erbenheim**

Presse zur Kenntnis

Sehr geehrter Herr Langanki, sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit verschiedenen Veranstaltungen am 08.05.2010 in Wiesbaden hatte ich einen Gewerbetreibenden aus Wiesbaden-Erbenheim und das "Rhein-Main-Bündnis 8. Mai gegen den Naziaufmarsch in Wiesbaden" vertreten gehabt.

Im Rahmen des Mandats bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass von den Bediensteten die Unwahrheit gesagt worden ist, unrichtige oder keine Informationen gegeben worden sind und Prüfpflichten verletzt worden sind. Trifft dies auch nach Ihrer Überzeugung zu, legt ein Dienstvergehen vor, was die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Folge haben muss.

Ich stelle einleitend fest, dass ich als Rechtsanwalt und Organ der Rechtspflege Wert auf ein korrektes Behördenhandeln lege.

1.

Bezüglich des Gewerbetreibenden ist das Unterlassen von Auskünften festzustellen zu meinen Anfragen vom 03.05. und 05.05.2010. Ich hatte thematisiert, dass Grundrechtseinschränkungen in der Gewerbeausübung und der Bewegungsfreiheit allenfalls dann hinnehmbar wären, wenn dem mindestens gleichwertige Grundrechte der "Jungen Nationaldemokraten" gegenüberstehen und wenn deren Veranstaltungen rechtmäßig sind. Zur weiteren Nachprüfung ist mir eine Antwort nicht gegeben worden, die erteilte Genehmigung und sonstige Unterlagen sind nicht zur Verfügung gestellt worden.

2.

Bankverbindung RAe Strauch: Wiesbadener Volksbank Konto-Nr.60 93 000 (510 900 00)
Bürozeiten:Montag-Freitag 9-13 und 14-17, außer am Freitagnachmittag
Parkmöglichkeiten im gegenüberliegenden Parkhaus Coulinstraße

Im Zusammenhang mit angemeldeten Veranstaltungen der JN und angemeldeten Gegenveranstaltungen **sind die Anmelder der Gegenveranstaltungen aber zugleich auch die gesamte Wiesbadener Öffentlichkeit, nicht bzw. falsch informiert worden.** Es wurde stets erklärt, eine Veranstaltung der JN in der Innenstadt würde man verbieten bzw. hätte man verboten. Man würde versuchen, die JN in Richtung Airfield/Erbenheim zu bekommen. Dies wurde in einem Gespräch mit den Anmeldern der Gegenkundgebungen am 14.04.2010 gemäß Protokoll vom 09.05.2010 wie folgt ausgedrückt:

"Nach der Sitzungsunterbrechung stellte Herr Tischel die Situation aus Sicht der Versammlungsbehörde dar. Ein komplettes Verbot der JN Veranstaltung habe keine Aussicht auf Erfolg bei den hiesigen Gerichten. Man versuche, die JN in Richtung Airfield Erbenheim zu bekommen. Für die Innenstadt sei ein Verbot verfügt worden."

Tatsächlich aber stand seit dem 25. März 2010 und einem vorangegangenen "Kooperationsgespräch" mit der JN fest, dass man dieser Organisation seitens des Ordnungsamtes eine detailliert ausgearbeitete Alternativroute "verordnet" hat, die vollumfänglich über den gesamten Ortskern von Erbenheim ausgebreitet war. Wie der Mitarbeiter Erkel mir telefonisch am 07.05.2010 erklärte, beruhte die Festlegung dieser Route auf einer Protokollerklärung der JN im Rahmen eines Kooperationsgespräches. Nachdem in einem Gespräch mit Anmeldern von Gegenveranstaltungen am 26.04.2010 erstmals mitgeteilt wurde, mit Ausnahme des Gebietes Hochfeld und Kreuzberger Ring seit der sonstige Bereich von Erbenheim bis zur Airbase (Verhältnis 1/4 zu 3/4) für Gegenveranstaltungen tabu, wurde erstmals im Rahmen eines Gerichtsverfahrens am 07.05.2010 der Streckenverlauf der JN-Veranstaltung in Alt-Erbenheim bekannt.

Es ist mithin unterlassen worden ordnungsgemäß darüber zu informieren, dass mit der Verbotserfügung am 25.03.2010 zugleich eine Alternativroute durch Alt-Erbenheim genehmigt worden ist. Dadurch wurde die Gegenöffentlichkeit bereits erheblich in ihrem Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit behindert, weil schon zeitlich bedingt die Organisation von Gegenveranstaltungen in Wiesbaden-Erbenheim erschwert war. Ich bitte ausdrücklich zu prüfen, ob diese Vorgehensweise eigenmächtig durch die beiden Beamten gewählt wurde oder ob es hierzu Anweisungen der Dezernentin oder des Oberbürgermeisters gegeben hat.

3.

Neben der Verhinderung von Gegenöffentlichkeit wurden auch die Rechtsschutzmöglichkeiten für das Rhein-Main-Bündnis erschwert bis unmöglich gemacht. Bekanntlich musste sich das Bündnis nach der Grobinformation vom 26.04.2010 mit seinen 58 Organisationen zusammensetzen und seine weiteren Planungen festlegen. Infolge dessen konnte die Anmeldung eines Mahnganges und von Mahnwachen durch Alt-Erbenheim erst am 03.05.2010 eingereicht werden. Bezüglich der Bekanntgabe von Entscheidungen über diesen Antrag bin sowohl ich als auch meine Mandantschaft durch Herrn Erkel angelogen worden. Meiner Mandantschaft wurde zunächst die Bekanntgabe bis zum 06.05., 12.00 Uhr, zugesagt. Mir wurden dann am selben Tag 3 verbindliche Uhrzeiten genannt, die wiederum nicht eingehalten wurden. Als ich nach 17.00 Uhr den Amtsleiter am Telefon hatte, erklärte dieser lapidar, dass ich die Verfügung "noch heute" erhalten würde. Wäre die Verfügung um 12.00 Uhr gekommen, hätte das Gericht noch am selben Tage eingeschaltet werden können. Trotz der auch dann noch knappen Zeit, hätten wesentliche Gesichtspunkte für die Genehmigung der Veranstaltung und ein Verbot für die JN im Ortskern von Erbenheim vorgebracht werden können.

Erst am 07.05.2010 durch das Gerichtsverfahren wurde bekannt, dass die Route der JN über die Bereiche gehen würde, wo "Stolpersteine" zum Gedenken an deportierte und ermordete jüdische Mitbürger verlegt sind (Ringstraße 9, Wandersmannstraße 60, Bahnstraße 7).

Der genehmigte Vorbeizug der JN an diesen "Stolpersteinen" stellt zweifellos einen Verstoß gegen die "öffentliche Ordnung" dar und hätte ein Verbot des Vorbeizuges bedingt.

Darüber hinaus waren folgende Straftaten zu befürchten gewesen:

§ 189 StGB Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

§ 168 Abs. 2 StGB Störung der Totenruhe, dadurch begangen, dass eine öffentliche Gedenkstätte zerstört, beschädigt wird oder dass dort "beschimpfender Unfug verübt" wird.

Wäre, wie es korrekt gewesen wäre, schon am 25. März 2010 der geplante und genehmigte Aufzug der JN im Erbenheimer Ortskern bekanntgegeben worden, hätten nicht nur Angehörige der ermordeten Juden, sondern beispielsweise auch die Jüdische Gemeinde oder das "Aktive Museum Spiegelgasse" gegen die Durchführung der JN-Veranstaltung im alten Ortskern Rechtsmittel einlegen können. Bereits von Amts wegen wäre dieser Aspekt zu prüfen gewesen und hätte zum Verbot der Versammlung dort führen müssen. Demgegenüber hatte allein das Rhein-Main-Bündnis ein berechtigtes Interesse daran gehabt, den 8. Mai zum Anlass für Mahnwachen und einen Mahngang in Alt-Erbenheim zu nehmen.

4.

Ich bitte ausdrücklich, auch zu klären, ob außer den vorstehenden Verbotsgründen und anderen in Frage kommenden Verbotsgründen unter Beiziehung von Materialien aller Art über die JN ein Verbot der Veranstaltung geprüft worden ist. Ist geprüft worden, ob namentlich angekündigte Teilnehmer (Redner) strafrechtlich einschlägig verurteilt worden sind? Bekanntlich ist erst einen Tag vor der Veranstaltung einer der Hauptredner wegen Volksverhetzung verurteilt worden. Selbst diese kurzfristig bekannt gewordene Verurteilung hätte zu einer Verbotsverfügung am 08.05.2010 führen können und müssen. Hinzu kamen zu befürchtende gewalttätige Handlungen wegen eines Anschlages auf das Cafe Klatsch (Pflasterstein in JN-Material eingewickelt). Die nachfolgenden Strafvorschriften wären im Einzelnen zu prüfen gewesen: §§ 86 Abs. 1 Nr. 4 (Propagandamittel); 86 a Abs. 2 (Parolen, Grußformen); 90 a Abs. 1 Nr. 1 (Beschimpfen oder Verächtlichmachen von Verfassungsorganen); 130 Abs. 1 (Volksverhetzung); 131 (Gewaltverherrlichung).

5.

Da ich mir ausdrücklich vorbehalte, gerichtlich feststellen zu lassen, dass das Verbot der Mahnwachen und des Mahnganges in Alt-Erbenheim rechtswidrig, erwarte ich die alsbaldige Ermöglichung einer Akteneinsicht in die diesbezüglichen Aktenvorgänge und die Aktenvorgänge bezüglich der JN-Veranstaltung. Denn wenn sich aus letzterem Anhaltspunkte für ein Verbot ergeben, wäre um so mehr für die Veranstaltung meiner Mandantschaft eine Genehmigung zu erteilen gewesen.

6.

Ich bitte weiter zu prüfen, ob die beiden Beamten eigenmächtig gehandelt haben, in dem sie in Vorgesprächen und dann in der Verfügung vom 25.03.2010 der JN den Bereich Erbenheim zur Demonstration angeboten und verfügt haben oder ob dies angeordnet oder abgesprochen worden ist mit der Dezernentin und dem Oberbürgermeister. Ich bitte auch zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang bedacht worden ist, dass sich die Stadt mit einer solchen Verfahrensweise erpressbar macht. Denn der JN vergleichbaren Organisationen könnten nun des öfteren solche Anträge in Wiesbaden stellen und sich auf die bisherige Verwaltungspraxis stützen. Wenn sie beispielsweise Veranstaltungen in der Wilhelmstraße vor dem Kurhaus beantragen, lassen sie vielleicht hiervon ab, wenn man ihnen stattdessen Rheinstraße/Bahnhofstraße etc. gibt.

Da es sich bei all Vorstehendem um eine Angelegenheit von besonderem öffentlichen Interesse handelt, bitte ich um Verständnis dafür, dass ich dies auch sogleich öffentlich mache.

Mit freundlichem Gruß

Gerhard Strauch
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht